

Stellungnahme Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen abzugeben.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) ist ein Zusammenschluss von freien Trägern der Jugendhilfe, Fachorganisationen und Landesarbeitsgemeinschaften/ Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz. Satzungszweck der BAJ ist die Anregung, Förderung und Koordination von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sowie die Vertretung der Grundanliegen des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber Gesellschaft, politischen Entscheidungsträgern und staatlichen Institutionen.

Auf Grund der sehr kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme musste von einem ausführlicheren Prozess der Diskussion und Meinungsbildung innerhalb der BAJ Abstand genommen werden, weshalb nachfolgend nur auf einzelne Paragraphen eingegangen wird.

Der vorliegende Referentenentwurf basiert u.a. auf Empfehlungen und Ergebnissen, die im Dialogprozess »Mitreden-Mitgestalten« erarbeitet wurden und den Weiterentwicklungsbedarf in verschiedenen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe aufzeigen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. sieht den vom BMFSFJ im Entwurf aufgezeigten gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der sich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen, die Prävention vor Ort sowie die Beteiligung junger Menschen, Eltern und Familien bezieht. Prinzipiell begrüßt die BAJ die Bestrebungen die Leistungen des SGB VIII auf alle Kinder und Jugendliche auszuweiten und damit explizit inklusive Aspekte einzubeziehen.

Die Grundlage der Arbeit der BAJ ist der »§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz« aus dem Ersten Abschnitt (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des Zweiten Kapitels - Leistungen der Jugendhilfe.

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der für die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. wichtige § 14 soll im Zuge der Reform nicht geändert werden. Wir begrüßen, dass die vormals in der Diskussion befindliche Ergänzung bzw. Hervorhebung um die Medienkompetenz an dieser Stelle nicht aufgenommen wurde. Wir sahen an dieser Stelle die Gefahr, dass die anderen Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vernachlässigt werden. Das wäre hinsichtlich der Präventionsarbeit und eines gesamt-erzieherischen Ansatzes eher kontraproduktiv.

Zu einzelnen ausgewählten Paragraphen:

§ 9a Ombudsstellen (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG))

Durch Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen wenden können. Zentrale und regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

Die Ergänzung des § 9 um den Punkt § 9a mit der Zielsetzung, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren begrüßt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Eine Ombudsstelle ist eine externe, unabhängige Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die diesen Information, Beratung und Begleitung in (potentiell) konflikthaften Auseinandersetzungen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe anbietet. In erster Linie geht es um die Aufklärung über bestehende Rechte und Verfahren. Wenn im Entwurf alternativ von der Einrichtung vergleichbarer Stellen die Rede ist, so müssen aus Sicht der BAJ an diese Stellen unbedingt die gleichen Anforderungen gestellt werden. Die Aufgaben vom Ombudsstellen hat die BAJ bereits 2018 in einem Dossier »Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe« veröffentlicht.

§ 11 Jugendarbeit (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG))

Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: »Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.«

Eine explizite Erweiterung des § 11 für die Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigungen ist aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. sehr zu begrüßen. Die bisherige Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig. Die sog. »Inklusive Lösung« soll erst nach einer sehr langen Vorlaufzeit (spätestens bis zum 1. Januar 2027) in Gänze umgesetzt sein, eine schnellere Umsetzung der sog. wäre erstrebenswert.

Die BAJ kommt diesem Anspruch »alle« Kinder und Jugendlichen einzubeziehen bereits durch Publikationen nach, die jugendschutzrelevante Themen in sog. »Leichter Sprache« aufbereiten. Das hohe Interesse an diesen Veröffentlichungen belegt den Bedarf in der (Fach)Öffentlichkeit sowie in Fachverbänden und Schulen.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG))

§ 16 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.«

Die Erweiterung und Ausgestaltung von § 16 Absatz 1 Satz 2 begrüßt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Die breite Darstellung der derzeit notwendigen Kompetenzen von Eltern/ Erziehungsberechtigten, insbesondere auch die explizite Nennung der Medienkompetenz, und die Heraushebung der Förderung der Fähigkeiten von Familien zur aktiven Teilhabe und Partizipation befürworten wir.

Der Kinder- und Jugendschutz kommt dieser Forderung nach Förderung der Medienkompetenz bereits seit Jahren u.a. mit verschiedenen Angeboten der Elternarbeit nach. So bilden Eltern-Medien-Trainer/-innen beispielsweise Multiplikator/-innen aus, die regional tätig werden und sich an pädagogische Fachkräfte in Jugendarbeit, Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Schule richten. Angebote im Rahmen sog. Elterntalks richten sich unmittelbar an Eltern mit dem Ziel, die Erziehungskompetenz von Eltern durch Eltern zu stärken.

Die BAJ begrüßt darüber hinaus die Ergänzung in Hinblick auf die Nennung von sozialraumorientierten und vernetzten Angebotsstrukturen, da auf diesem Weg die Familien am besten erreicht werden können.

§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG))

»Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann, 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.«

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. sieht hierin eine Beachtung der bisher weniger in den Blick genommenen Gruppe der Kinder von suchtkranken und psychisch kranken Eltern. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland rund 2,7 Millionen Kinder mit suchtkranken Eltern und 3,8 Millionen Kinder mit mindestens einem psychisch erkrankten Elternteil aufwachsen und ein erhöhtes Risiko haben, aufgrund der damit verbundenen Belastungen eigene psychische oder Suchterkrankungen zu entwickeln, bedarf es eindeutig einer Berücksichtigung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Suchthilfe. Flächendeckende, niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstellen, an die sich die betroffenen Kinder wenden können, fehlen.

Die im Jahr 2017 vom Deutschen Bundestag eingerichtete interdisziplinäre und interministerielle Arbeitsgruppe »Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern« hat Zielperspektiven festgelegt, auf deren Grundlage Ende 2019 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von betroffenen Kindern veröffentlicht wurden. Diese unterstützt die BAJ ausdrücklich.

Das Instrument der Patenschaften ist eine sinnvolle Ergänzung, die jedoch einer deutlich besseren finanziellen Ausgestaltung bedarf. Im Fall einer Behinderung des Kindes handelt es sich nicht mehr nur um eine akute Notsituation. In diesem Fall werden weitreichendere entlastende Unterstützungsleistungen benötigt.

Die BAJ hat bereits 2012 erstmals die Thematik »Kinder suchtkrankter Eltern« aufgegriffen. Darüber hinaus hat sie Anfang 2020 eine umfangreiche Publikation zum Thema veröffentlicht (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz: Kinder suchtkrankter und psychisch kranker Eltern), in der deutlich wird, dass der Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen vielfältig und über ihre gesamte Entwicklungsspanne hinweg erforderlich ist. Angebote müssen am Bedarf der Familie ausgerichtet werden, Leistungen flächendeckend auf- und ausgebaut werden und für die betroffenen Kinder und ihre Eltern zugänglich gemacht werden.

Abschlussbemerkung

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiger Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und gesetzlich verankert in § 14 SGB VIII. Die Leistungen richten sich direkt an junge Menschen und Erziehungsberechtigte mit dem Ziel einer Befähigung zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen. Die Maßnahmen sollen eine persönlichkeitsstärkende Wirkung entfalten und so zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Die Festschreibung im SGB VIII bildet dabei die Grundlage allen pädagogischen Handelns in Jugendämtern, Fachinstitutionen und auch von Eltern/ Erziehungsberechtigten.

In den obigen Ausführungen haben wir uns auf das Arbeitsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes konzentriert, um deutlich zu machen, dass die Prävention ein wichtiges Handlungsfeld im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist. Aus Sicht der BAJ gilt es mehr denn je, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz aus dem Windschatten eines ordnungsrechtlichen und kontrollierenden Verständnisses von Jugendschutz herauszuholen und die vielfältigen Dimensionen dieses bedeutenden Aufgaben- und Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe zu schärfen. Hierzu bedarf es einer langfristigen finanziellen Förderung aller Maßnahmen. Nicht zuletzt bedarf es der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf den Kinderschutz und eine Erweiterung der thematischen Inhalte von Schutzkonzepten.

Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Berlin, 23. Oktober 2020